

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 12.04.2019

SR/BeVoSr/155/2019

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	27.05.2019	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen: 20 33 34/13

Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 25.03.2019 - Tagesordnungspunkt N25 (Media Sachsenwald GmbH; hier: Beschluss gem. § 28 Satz 1 Nr. 18a GO) - hier: Teilbeschluss über die Berufung von Mitgliedern der Stadtvertretung in den Aufsichtsrat der Media Sachsenwald GmbH

Zielsetzung: Berücksichtigung der Rechtspflichten nach § 43 Gemeindeordnung

Beschlussvorschlag:

Die **Stadtvertretung** hebt den Beschluss vom 25.03.2019, soweit er die Benennung von Mitgliedern der Stadtvertretung für den Aufsichtsrat der Media Sachsenwald GmbH betrifft, auf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 10.04.2019

Voß, Bürgermeister am 12.04.2019

Sachverhalt:

Widerspruch wegen Rechtsverletzung

Verletzt ein Beschluss der Gemeindevertretung das Recht, so hat ihm der Bürgermeister gemäß § 43 Gemeindeordnung (GO) zu widersprechen. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden.

Gegenstand des Widerspruchs

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 25.03.2019

- 1.) der Gründung der Media Sachsenwald GmbH auf Basis der vorgestellten Parameter gemäß Gesellschaftsvertrag zugestimmt
- und
- 2.) auf Antrag, anstelle von Frau Clasen (lt. Beschlussvorschlag) Herrn Dr. Röger neben Herrn Suhr als Mitglied für den Aufsichtsrat der Media Sachsenwald GmbH benannt.

Da dieser Beschluss, soweit er die Benennung von Mitgliedern der Stadtvertretung für den Aufsichtsrat der Media Sachsenwald GmbH betrifft (Ziffer 2), das Recht verletzt, hat der Bürgermeister ihm mit Schreiben vom 27.03.2019 und 04.04.2019 widersprochen (siehe Anlagen). Der Widerspruch enthält die Aufforderung, den Beschluss aufzuheben. Die Stadtvertretung muss nunmehr über die Angelegenheit nochmals beschließen; bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung. Der sogenannte Suspensiveffekt des Widerspruchs hat zur Folge, dass der jeweilige Beschluss vorerst nicht ausgeführt werden darf.

Anlagenverzeichnis:

Widerspruchsschreiben des Bürgermeisters vom 27.03.2019 und 04.04.2019